

Befreiung von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung

Als Angehörige eines freien Berufes haben Architektinnen/Architekten, Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner gem. § 6 I SGB VI die Möglichkeit, sich zugunsten des Versorgungswerkes von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung (=DRV) befreien zu lassen.

Die Vorschrift lautet (auszugsweise) wie folgt:

- „(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit,
1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind ...“

Um für eine bestimmte Tätigkeit von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit zu werden, muss die Tätigkeit „berufsspezifisch“ sein. Die Rechtsprechung hat lange Zeit hohe Anforderung an die Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit gestellt. Eine berufsspezifische und damit befreiungsfähige Tätigkeit lag nur dann vor, wenn die Tätigkeit, für welche die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragt wurde, dem Kernbereich der versorgungs- und kammerrechtlich definierten Berufsaufgabe zugeordnet werden konnte. Die Kernkompetenz der Architektin/Architekten wurde in dem Bauen und das hierüber hinausgehende Schaffen von Architektur gesehen. Darunter wurden zuvörderst die gestaltende Planung von Bauwerken, die Werkplanung, die Ausführungsplanung sowie die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken verstanden. Dagegen reichte es nicht aus, wenn die Tätigkeit statt dieses Kernbereichs nur einen Randbereich des beruflichen Spektrums umfasste (vgl.u.a. Urteil des LSG NRW vom 19.05.2017 – AZ: L 14 R 1109/14).

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung hat die DRV häufig Anträge auf Befreiung von Mitgliedern der Architektenkammer abgelehnt, welche nicht in einem klassischen Architekturbüro tätig waren.

Umso erfreulicher ist es, dass das Bundessozialgericht in einem Beschluss vom

13.12.2018 – AZ: B 5 RE 1/18 B – die Zulässigkeit der Unterscheidung zwischen dem Kernbereich und dem Randbereich einer „verkammerten“ Tätigkeit in Zweifel gezogen hat.

Auch wenn das Bundessozialgericht in dem Beschluss der Vorinstanz nur sog. „Segelanweisungen“ erteilt hat – in der Sache selbst also gar nicht entschieden hat -, kann man dem Beschluss mit der gebotenen Vorsicht die Neigung des Bundessozialgerichts entnehmen, die Befreiungsfähigkeit der Architektinnen/Architekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner deutlich liberaler zu sehen, nämlich unabhängig davon, ob die Tätigkeit nur einen „Randbereich“ des beruflichen Spektrums oder aber auch den „klassischen“ Aufgabenbereich der Architektin/des Architekten – das Planen und Überwachen der Erstellung eines Bauwerks – umfasst.

Die Entscheidung ist in der Anlage beigefügt.

Jüngere Entscheidungen der Instanzgerichte geben Anlass zur Hoffnung, dass sich das in dem Beschluss des Bundessozialgerichts angedeutete liberale Verständnis der Befreiungsfähigkeit auch dort durchsetzt.

So hat z.B. das LSG NRW in einer Entscheidung vom 05.02.2020, AZ. L 3 R 278/17, unter ausdrücklicher Berufung auf den Beschluss des Bundessozialgerichts der Tätigkeit des Klägers als Energieberater bei der Verbraucherzentrale NRW die Befreiungsfähigkeit attestiert, während in der v.g. Entscheidung des LSG NRW vom 19.05.2017 die Befreiungsfähigkeit der Tätigkeit als Energieberater noch verneint wurde.

Rückmeldungen aus der Praxis deuten ebenfalls darauf hin, dass in Zukunft nicht nur solche Mitglieder der Architektenkammer unproblematisch von Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit werden, die in einem klassischen Architekturbüro tätig sind, sondern auch diejenigen Mitglieder, die an anderer Stelle einer berufsspezifischen Tätigkeit nachgehen.

A. Befreiungsantrag

Um von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit zu werden, muss über das Versorgungswerk ein Befreiungsantrag bei der DRV gestellt werden.¹

Diesem Befreiungsantrag sollte der Arbeitsvertrag, zumindest auszugsweise, beigefügt werden. Aus dem Arbeitsvertrag sollte hervorgehen, dass die/der Beschäftigte als Architektin/Architekt bzw. Stadtplaner(in) beschäftigt ist. Sollten Sie Zweifel haben, dass Ihr Arbeitsvertrag diesbezüglich eindeutig formuliert ist, sollten Sie dem Befreiungsantrag eine Stellen- und Funktionsbeschreibung beifügen, die von Ihrem Arbeitgeber unterschrieben ist und Ihre Tätigkeit ausführlich beschreibt.

Sollte eine Stellenausschreibung existieren, mit der ausdrücklich ein „Architekt“/eine „Architektin“ gesucht wurde, sollten Sie auch diese mit dem Befreiungsantrag einreichen.

¹ Vgl. hierzu <https://www.vw-aknrw.de/mitglieder/angestellte/befreiung-von-deutscher-rentenversicherung/>

Positiv auswirken sollten sich auch schriftliche Erklärungen des Arbeitgebers, dass die in Rede stehende Stelle ausschließlich von einer Architektin/einem Architekten wahrgenommen werden kann.

Bitte beachten Sie aber: Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist tätigkeitsbezogen und nicht personenbezogen. Das heißt: Für die DRV und die Sozialgerichte (vgl. nur Landessozialgericht NRW, Urteil v. 11.06.2013, Az.: L 18 R 843/11) ist es völlig unerheblich, dass Sie „überhaupt“ Mitglied der AKNW sind.

Es wird vielmehr ausschließlich auf Ihre derzeit ausgeübte Tätigkeit geschaut und darauf, ob diese befreiungsfähig ist. Deshalb sollten Sie, wie bereits dargestellt, Ihrem Befreiungsantrag Ihren Arbeitsvertrag und ggf. eine ausführliche Stellen- und Funktionsbeschreibung beifügen. Ihre Mitgliedsurkunde bei der AKNW reicht alleine nicht aus.

Da sich die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit berufsspezifisch und daher befreiungsfähig ist, ausschließlich nach versorgungs- und kammerrechtlichen Vorschriften und damit zuvörderst nach der Definition der Berufsaufgaben im Baukammergesetz NRW bemisst, sollten sich die Stellen- und Funktionsbeschreibungen an den dortigen Regelungen orientieren (vgl. § 16 BauKaG NRW).

Je mehr die Beschreibung mit der Definition der Berufsaufgabe in Baukammergesetz übereinstimmt, desto leichter lässt sich eine berufsspezifische Tätigkeit bejahen.

In den ersten vier Absätzen des § 16 BauKaG NRW werden die Berufsaufgaben der 4 Fachrichtungen beschrieben. Erfreulicherweise wird die Beschreibung der jeweiligen Berufsaufgabe in der Novelle 2022 des Baukammergesetzes NRW nunmehr mit „insbesondere“ eingeleitet. Damit wird der Vielgestaltigkeit des Planerberufes Rechnung getragen und ein flexibler Umgang mit der Vorschrift und somit auch der Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit ermöglicht.

Besondere Beachtung ist darüber hinaus § 16 Abs. 5 BauKaG NRW zu schenken, der auch ausdrücklich Tätigkeiten außerhalb eines Architekturbüros zu den Berufsaufgaben einer Architektin/eines Architekten zählt, und zwar:

- Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, des Arbeitgebers und des Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung
- Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken und die Wahrnehmung der sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange

Hilfreich kann eine Orientierung an den Leistungsphasen der HOAI sein. Wichtig ist

allerdings, dass Sie die Leistungsphasen und Grundleistungen nicht „einfach aus der HOAI abschreiben“, sondern auf Ihren Fall bezogen darstellen, was Sie tun.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es für eine Befreiung unschädlich sein kann, wenn in einer Stellenbeschreibung ursprünglich ein engeres Tätigkeitsprofil aufgeführt wurde. Das engere Tätigkeitsprofil habe lediglich eine „Indizwirkung“. Abzustellen sei auf die konkret ausgeübte Tätigkeit.

Die AKNW ist am Befreiungsverfahren nicht beteiligt. Beteiligte sind von Gesetzes wegen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die DRV.

Die Frage, ob eine Architektin/ein Architekt aktuell eine berufsspezifische Tätigkeit ausübt und deshalb von der Pflichtmitgliedschaft in der DRV befreit werden kann, ist eine reine Rechtsfrage, die für den jeweiligen Einzelfall abschließend nur und ausschließlich von der DRV bzw. – im Fall eines Gerichtsverfahrens – nur und ausschließlich von den Sozialgerichten beantwortet werden kann.

Weitere Informationen zu dem Inhalt des Befreiungsantrages und auch zu den zu beachtenden Fristen sind auf der Homepage des Versorgungswerkes der Architekten abrufbar.

B. Keine „Erstreckung“ des Befreiungsbescheides auf Folgebeschäftigungen

Das BSG hat im Jahre 2012 geurteilt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Das bedeutet, dass bei jedem Arbeitgeberwechsel sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Aufgabenfeldes bei dem bisherigen Arbeitgeber ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss.

Damit erklärte das BSG die von der DRV „gelebte“ Praxis für unzulässig, wonach zumindest bei einer klassisch berufsspezifischen Tätigkeit die einmal erteilte Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel die Gültigkeit behält, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit ebenfalls eindeutig um eine klassisch berufsspezifische Tätigkeit handelt.

Diese Rechtsprechung führte zu einer großen Verunsicherung unter den Betroffenen. Die DRV teilte daraufhin mit Schreiben vom 10. Januar 2014 mit, dass sie ihre Verwaltungspraxis an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst habe und dass für die verschiedenen Fallgestaltungen Folgendes gelte:



1. Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen.

Wenn man sich nicht sicher ist, ob eine wesentliche Änderung im v.g. Sinne vorliegt, sollte man erwägen, „vorsichtshalber“ einen neuen Befreiungsantrag zu stellen, um den Versicherungsstatus zu klären.

2. Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012

Für Arbeitnehmer, deren letzter Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 liegt, differenziert die DRV zwischen einer klassisch berufsspezifischen Beschäftigung und einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit.

a) Vertrauensschutz für klassisch berufsspezifische Tätigkeiten

Wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, Mitglied des Versorgungswerkes sind und „klassisch berufsspezifisch beschäftigt“ sind, dann ist diese Konstellation weitgehend unproblematisch.

Nach dem Informationsschreiben der DRV gilt hier Folgendes:

„Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz.“

Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.“



Was eine „klassisch berufsspezifische Tätigkeit“ und im Gegensatz dazu eine „andere berufsspezifische Tätigkeit“ ist, definiert die DRV nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Architekt in einem Architekturbüro eine „klassische berufsspezifische Tätigkeit“ ausübt. Ein Architekt(in) in der Immobilienverwaltung oder in einem Industrieunternehmen übt hingegen eine „andere berufsspezifische Tätigkeit“ aus.

b) Kein Vertrauensschutz für andere (= nicht klassisch) berufsspezifische Tätigkeiten

Anders verhält es sich bei Arbeitnehmern, die für eine frühere andere berufsspezifische Tätigkeit einen Befreiungsbescheid vorliegen haben, sich von dieser Tätigkeit aber vor dem 31.10.2012 durch einen Arbeitsplatzwechsel oder durch eine wesentliche Änderung der Tätigkeit gelöst haben. Für sie gibt es keinen Vertrauensschutz für die einmal erteilte Befreiung.

Die DRV ist führt dazu in ihrem Informationsschreiben vom 10.01.2014 wie folgt aus:

„Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor.

Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.“

Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständische Versorgungswerke zu garantieren.“

Sollten Sie sich aus den vorgenannten Gründen entscheiden, einen Befreiungsantrag zu stellen, dann gilt zu dessen Inhalt das unter Ziffer A („Befreiungsantrag“) Gesagte.

C. Was ist zu tun, wenn die DRV meinen Antrag auf Befreiung ablehnt?

Lehnt die DRV den Antrag auf Befreiung ab und Sie sind der Auffassung, das sei zu Unrecht geschehen, sollten Sie umgehend gegen den ablehnenden Bescheid vorgehen.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für Ihre persönliche Altersversorgung ist es zudem ratsam, möglichst frühzeitig – evtl. bereits bei der Formulierung des Arbeitsvertrages – Rat bei einem auf das Sozialversicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt, etwa einem Fachanwalt für Sozialrecht, einzuholen bzw. durch Ihren Arbeitgeber einholen zu lassen. Die Rechtsanwaltskammern bieten hier regelmäßig Unterstützung bei der Suche nach einem qualifizierten Rechtsanwalt an.²

D. Ausblick und neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung

Die Fortentwicklung des Berufsbildes ist eine Daueraufgabe, der sich die zuständigen Gremien der AKNW ständig widmen. Es ist auch ein Verdienst der AKNW, dass in der anstehenden Novellierung des BauKaG die Definitionen des Berufsbildes weiter gefasst werden.

Auf BAK-Ebene wurde die Projektgruppe Befreiungsrecht gegründet, die vom Präsidenten der AKNW, Ernst Uhing, geleitet wird. Die Projektgruppe ist in ständigem Kontakt mit den Entscheidungsträgern in Politik und Sozialverwaltung und setzt sich aktiv dafür ein, dass auch „nicht klassisch“ berufsspezifisch beschäftigte Architekten weiterhin berufsständisch versorgt bleiben können.

Über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Befreiungsrechts halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

Wir möchten Sie daher auf eine weitere „jüngere“ für den Berufsstand positive Entscheidung eines Landessozialgerichts hinweisen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2020 – L 9 R 2160/19 – mit der „Wohnortthematik“ beschäftigt und entschieden, dass der Wohnort der/des Beschäftigten keine Relevanz für die Beurteilung der Befreiungsfähigkeit einer Tätigkeit habe. Es sei alleine darauf abzustellen, ob eine berufsspezifische Tätigkeit vorliege oder nicht. Daher sei es auch unschädlich, wenn die/der Beschäftigte wegen ihres/seines Wohnsitzes Mitglied einer Architektenkammer eines bestimmten Bundeslandes sei, die Tätigkeit aber in einem anderen Bundesland ausübe. Das LSG BW hat somit im Sinne der Architektenschaft festgestellt, dass sachlicher Anknüpfungspunkt für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ausschließlich die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit unabhängig vom Wohnort der/des Beschäftigten ist.

Für Fragen, die in diesem Praxishinweis nicht abschließend geklärt werden konnten, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

² Vgl. z.B. die Suchfunktion auf der Homepage der RAK Düsseldorf <https://www.rak-dus.de/fuer-mandanten/anwaltssuche/>



Anlage:

Beschluss des Bundessozialgerichts vom 13.12.2018 – AZ: B 5 RE 1/18

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de